



Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023

Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026

UG 51-Kassenverwaltung

Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2023 (Bundesfinanzgesetz 2023 – BFG 2023) samt Anlagen (1669 d.B.)
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 – BFRG 2023-2026) (1670 d.B. und Zu 1670 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung	4
3 Rahmenbedingungen der Untergliederung: Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	5
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten	8
5 Bundesvoranschlag 2023	9
5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	9
5.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	14
5.3 Rücklagen	15
6 Wirkungsorientierung.....	16
6.1 Überblick	16
6.2 Einzelfeststellungen	16
Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	17
Abkürzungsverzeichnis.....	19
Tabellen- und Grafikverzeichnis	21



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 (BFG-E 2023) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026 (BFRG-E 2023-2026) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der **UG 51-Kassenverwaltung** in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2021 bis 2026)

Finanzierungshaushalt						
UG 51 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026
Auszahlungen	68,9	62,5	0,0	0,0	0,0	0,0
jährliche Veränderung	+23,3%	-9,3%	-100,0%	-	-	-
Einzahlungen	2.018,1	2.292,4	2.471,0	2.340,2	1.931,6	2.024,3
Anteil an Gesamteinzahlungen	2,3%	2,7%	2,5%	2,3%	1,9%	1,9%
jährliche Veränderung	+45,1%	+13,6%	+7,8%	-5,3%	-17,5%	+4,8%
Nettofinanzierungssaldo	1.949,1	2.229,8	2.471,0	2.340,2	1.931,6	2.024,3
Ergebnishaushalt						
UG 51 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026
Aufwendungen	72,2	62,5	0,0	-	-	-
jährliche Veränderung	+26,1%	-13,3%	-100,0%	-	-	-
Erträge	1.525,7	2.390,3	2.576,4	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	1,8%	2,8%	2,7%	-	-	-
jährliche Veränderung	+1,3%	+56,7%	+7,8%	-	-	-
Nettoergebnis	1.453,5	2.327,8	2.576,4	-	-	-

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2023** (BVA-E 2023) sieht für die UG 51-Kassenverwaltung keine Auszahlungen im Finanzierungshaushalt mehr vor. Bis zum Jahr 2022 entstanden diese durch Negativzinsen bei der Liquiditätshaltung. Auch im **BFRG-E 2023-2026** entfallen die Auszahlungen bis zum Jahr 2026.



Bei nunmehr positiven Zinssätzen entstehen Einzahlungen aus der Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes (BVA-E 2023: 123,7 Mio. EUR). Der Großteil der Einzahlungen betrifft jedoch Transfers von der EU. Diese sind im BVA-E 2023 mit insgesamt 2.347,3 Mio. EUR veranschlagt. Die gegenüber dem BVA 2022 um 55 Mio. EUR höheren Einzahlungen aus Transfers von der EU sind vor allem auf die für 2023 budgetierten Einzahlungen aus der 2. Tranche der Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zurückzuführen, die mit 750 Mio. EUR um 50 Mio. EUR höher geplant sind als die für 2022 veranschlagten Einzahlungen aus der 1. Tranche.

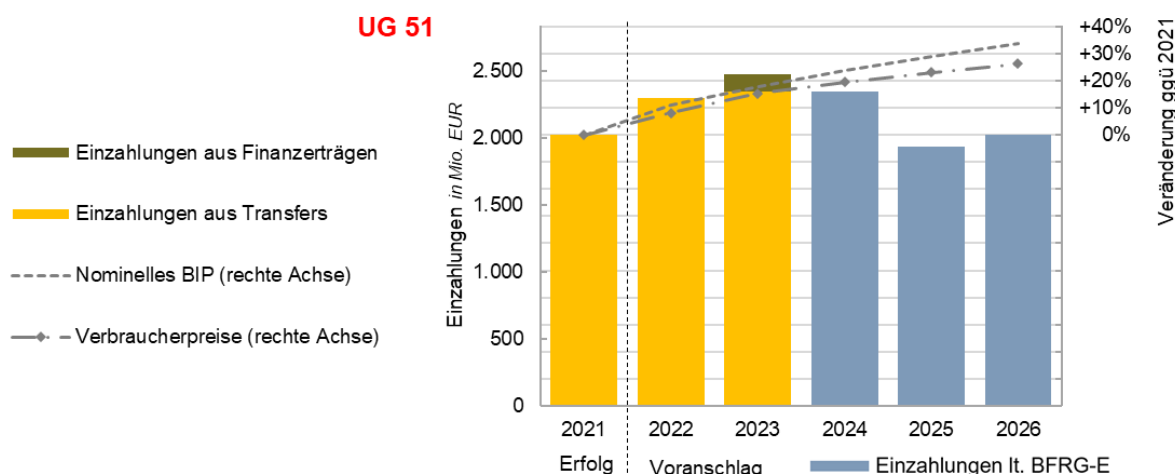
Die Unterschiede zwischen den Einzahlungen und Erträgen des **Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes** iHv 105,4 Mio. EUR (höhere Erträge als Einzahlungen) sind vor allem darauf zurückzuführen, dass die 2021 eingegangene Vorfinanzierung aus der RRF iHv 450 Mio. EUR im Ergebnishaushalt anteilmäßig den einzelnen Einzahlungstranchen in den Jahren 2022 bis 2026 zugeordnet wird.

Die beiden **Wirkungsziele** befassen sich ausschließlich mit dem Geldverkehr des Bundes. Dieser Aspekt der Untergliederung wird von den Wirkungszielen und Kennzahlen gut abgedeckt. Das Management der Rückflüsse aus der EU, das die zweite Kernaufgabe der Untergliederung darstellt, wird hingegen in den Wirkungsinformationen auf Untergliederungsebene nicht behandelt. Gegenüber dem BVA 2022 wurden keine Änderungen vorgenommen.

2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Bis zum Jahr 2022 kommt es in der UG 51-Kassenverwaltung zu Auszahlungen für Finanzaufwand. Dieser betrifft Negativzinsen für die durchgeführte kurzfristige Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes (BVA 2022: 62,5 Mio. EUR). Wegen der mittlerweile auch positiven kurzfristigen Zinssätze entfallen diese ab dem Jahr 2023.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2021 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2026 sowie die Entwicklung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2023 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

**Grafik 1: Entwicklung der Einzahlungen (2021 bis 2026)**

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023, BFRG-E 2023-2026, Statistik Austria, WIFO.

Die Einzahlungen der UG 51-Kassenverwaltung entfallen größtenteils auf Rückflüsse aus dem EU-Haushalt. Der ab 2022 veranschlagte Anstieg der Einzahlungen ist vor allem auf die erwarteten Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zurückzuführen. Mit 2,35 Mrd. EUR sind die Einzahlungen aus Transfers von der EU im BVA-E 2023 um 55,0 Mio. EUR höher als im BVA 2022 budgetiert.

Ab dem BVA-E 2023 sind wieder Einzahlungen aus Finanzerträgen budgetiert. Diese betreffen die Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes (BVA-E 2023: 123,7 Mio. EUR).

Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 51-Kassenverwaltung \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.

3 Rahmenbedingungen der Untergliederung: Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans

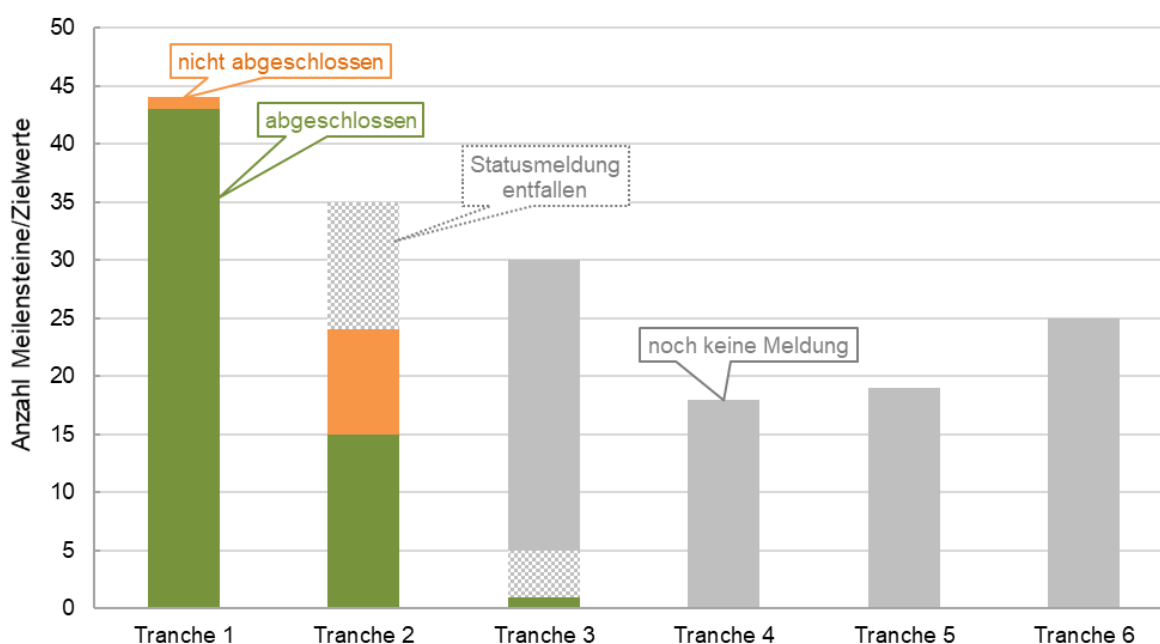
Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan (ARP) 2020-2026 enthält Maßnahmen mit einem geplanten Gesamtauszahlungsvolumen iHv von 4,50 Mrd. EUR für die Jahre 2020 bis 2026. Davon können gemäß dem Ende Juni 2022 von der EK veröffentlichten [finalen Verteilungsschlüssel](#) bis zu rd. 3,75 Mrd. EUR und damit rd. 0,29 Mrd. EUR mehr als ursprünglich angekündigt aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF – Recovery and Resilience Facility) finanziert werden. Die verbleibenden Mittel iHv 0,75 Mrd. EUR werden aus den Budgetmitteln des Bundes finanziert.



Die von Österreich beantragten Zuschüsse teilen sich auf 6 Tranchen auf. Aus der 1. Tranche sind im BVA 2022 unter Gegenrechnung eines Teils der eingegangenen Vorfinanzierung (450 Mio. EUR, eingegangen im September 2021) Einzahlungen iHv 700 Mio. EUR veranschlagt. Ein entsprechender Zahlungsantrag kann erst nach Erreichen der entsprechenden Meilensteine und Zielwerte bei der EK gestellt werden. In einem ersten Schritt ist dazu eine operative Vereinbarung mit der EK abzuschließen, die u. a. eine indikative Zeitplanung für die geplanten Zahlungsanträge beinhaltet und im Detail festlegt, wie das Erreichen der vereinbarten Meilensteine und Zielwerte durch die Mitgliedstaaten nachgewiesen wird. Eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung erfolgt nur nach Zustimmung des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Vereinbarung Österreichs soll laut BMF noch im November 2022 abgeschlossen und veröffentlicht werden.¹

Die Mitgliedstaaten berichten halbjährlich über den Umsetzungsstand ihrer ARP. Die österreichische Bundesregierung ist dieser Berichterstattungspflicht Ende April 2022 im Rahmen des Nationalen Reformprogramms 2022 und im Oktober 2022 in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 (Tabelle 21 im Bericht) nachgekommen. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über den mit der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 gemeldeten Umsetzungsstand:

¹ Ein Überblick über die mit Stand 9. September 2022 öffentlich verfügbaren Dokumente der einzelnen Mitgliedstaaten ist einer diesbezüglichen [Analyse der Economic Governance Support Unit](#) des Europäischen Parlaments zu entnehmen.

**Grafik 2: Umsetzungsstand der Etappenziele der sechs Tranchen**

Quellen: Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 Anhang 2, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023, [Anhang des Vorschlags für den Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP](#); eigene Darstellung.

Die der **1. Tranche** zugeordneten Indikatoren werden größtenteils als „abgeschlossen“ bewertet. Gegenüber der Meldung im Frühjahr wurde nun auch der Meilenstein zur Maßnahme Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ (Inkrafttreten der Förderrichtlinien) abgeschlossen. Damit fehlte zum Zeitpunkt der Berichtslegung nur noch der Abschluss des Meilenstein „Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe“ (Maßnahme „Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schüler:innen“), um die Voraussetzungen für den ersten Zahlungsantrag zu erfüllen. Laut BMF wurde dieser Meilenstein mittlerweile abgeschlossen und der Zahlungsantrag für die 1. Tranche soll noch 2022 gestellt werden.

Für die **2. Tranche**, deren Indikatoren laut Plan bis Ende 2022 abgeschlossen werden sollten, wurden bislang 15 von 35 Indikatoren als fertiggestellt gemeldet. Seit April wurden für diese Tranche 4 zusätzliche Indikatoren abgeschlossen (z. B. Genehmigung der Planung des Austrian Institute of Precision Medicine, Spending Review zur Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft). Bei 9 noch nicht abgeschlossenen Indikatoren (z. B. Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks, Gesetzesvorschlag zum Pensionssplitting, Angebot eines Breitbandzugangs für 46 % der Haushalte) war der Abschluss bis Ende September 2022 oder früher geplant. Während die Berichterstattung im Nationalen Reformprogramm 2022 auch eine vorausschauende Statusmeldung („im Plan“ bzw. „verzögert“) für jene Indikatoren enthielt, deren Abschluss bis Ende März 2023 geplant ist, scheinen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 keine



diesbezüglichen Informationen mehr auf. Im Sinne einer möglichst transparenten Berichterstattung sollten künftig auch wieder die in der Datenbank der EK (FENIX-Datenbank) hinterlegten Statusmeldungen für künftig abzuschließende Meilensteine und Kennzahlen berichtet werden.

4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2023 bis 2026 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2023-2026 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Laufende Analysen zur weiteren Optimierung der Liquiditätsplanung, des Vollzugs und des Monitorings der Liquidität.
- Kontrahierung nur mit Geschäftspartnern hoher Bonität durch restriktives Limitsystem.
- Vorsorge für einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufgrund der anhaltenden Sonder-situation rund um die COVID-19-Krise sowie der Energiepreiskrise.
- Laufendes Monitoring der Zahlungsanträge bei der Europäischen Kommission, damit Anträge auf Erstattung der Auszahlungen rechtzeitig und in voller Höhe gestellt werden.
- Zeitgerechte Buchung allfälliger Rückforderungen, um Verzugszinsen zu vermeiden.
- Erfassung von Anlastungen, um verursachergerechte Zuordnung sicherzustellen und Bedeckung durch den allgemeinen Haushalt zu vermeiden.

Gegenüber dem BFRG 2022-2025 hat sich der BFRG-E 2023-2026 wie folgt geändert:

Tabelle 2: Vergleich BFRG-E 2023-2026 mit BFRG 2022-2025

UG 51-Kassenverwaltung		2023	2024	2025	2026	Gesamt- veränderung 2023-2025
<i>in Mio. EUR</i>						
BFRG 2022-2025		62,5	60,7	57,0	-	
BFRG 2023-2026		0,0	0,0	0,0	0,0	
Differenz zwischen BFRG 2023-2026 und BFRG 2022-2025	<i>abs.</i>	-62,5	-60,7	-57,0	-	-180,1
	<i>in %</i>	-100,0%	-100,0%	-100,0%	-	-100,0%

Quellen: BFRG 2022-2025, BFRG-E 2023-2026, Strategiebericht 2023 bis 2026.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2022-2025 gehen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2023-2026 in allen Jahren auf null zurück, weil Auszahlungen für Negativzinsen entfallen. Damit sind die jährlichen Auszahlungen um 57,0 Mio. EUR bis 62,5 Mio. EUR niedriger als im vorangegangenen BFRG 2022-2025.



5 Bundesvoranschlag 2023

5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 3: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2021 bis 2023)

Finanzierungshaushalt					
UG 51		Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022
<i>in Mio. EUR</i>					
51	Auszahlungen	68,9	62,5	0,0	-62,5 -100,0%
51.01	Kassenverwaltung	68,9	62,5	0,0	-62,5 -100,0%
51.01.01	Geldverkehr des Bundes	68,0	62,5	0,0	-62,5 -100,0%
51.01.04	Transfer von der EU	0,9			-
51	Einzahlungen	2.018,1	2.292,4	2.471,0	+178,7 +7,8%
51.01	Kassenverwaltung	2.018,1	2.292,4	2.471,0	+178,7 +7,8%
51.01.01	Geldverkehr des Bundes	0,0	0,0	123,7	+123,7 -
51.01.04	Transfer von der EU	2.018,1	2.292,4	2.347,3	+55,0 +2,4%
Nettofinanzierungssaldo		1.949,1	2.229,8	2.471,0	+241,2 -

Quellen: BRA 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die Ansicht der Untergliederung auf Detailbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 51-Kassenverwaltung \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen.

In der UG 51-Kassenverwaltung gibt es nur ein Globalbudget, das sich auf zwei Detailbudgets aufteilt. Diese werden nachfolgend erläutert:

Im **DB 51.01.01-„Geldverkehr des Bundes“** werden die Aus- und Einzahlungen in Verbindung mit der von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) durchgeführten kurzfristigen Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes verbucht. Bei negativen kurzfristigen Zinssätzen kam es in den letzten Jahren zu Auszahlungen für Negativzinsen. Diese stiegen auch wegen der höheren Liquiditätshaltung in den Jahren 2020 und 2021 stark an. Im Jahr 2021 betrugen die Auszahlungen dieses Detailbudgets 68,0 Mio. EUR, im BVA 2022 sind 62,5 Mio. EUR budgetiert.

Die schrittweise Anhebung der Leitzinssätze durch die Europäische Zentralbank (EZB) bewirkte, dass die kurzfristigen Zinssätze mittlerweile positiv sind. Anstelle von Auszahlungen für Negativzinsen entstehen nun bei der kurzfristigen Veranlagung wieder Einzahlungen aus Zinsen. Im BVA-E 2023 sind dafür 123,7 Mio. EUR im DB 51.01.01 veranschlagt. Damit verbessert sich der veranschlagte Saldo dieses Detailbudgets um 186,2 Mio. EUR im Vergleich zum Jahr 2022.



Gleichzeitig bedeuten die positiven Zinsen auch höhere Auszahlungen für kurzfristige Verpflichtungen, welche in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge veranschlagt werden. Im DB 58.01.02-„Kurzfristige Verpflichtungen“ verschlechtert sich der budgetierte Saldo im Jahr 2023 um 150,0 Mio. EUR im Vergleich zum Jahr 2022.

Im **DB 51.01.04-„Transfer von der EU“**, das insgesamt den budgetär bedeutenderen Bereich der Untergliederung darstellt, werden nahezu alle im Bundeshaushalt erfassten Rückflüsse aus dem EU-Haushalt vereinnahmt.² Im BVA-E 2023 sind in diesem Detailbudget insgesamt Einzahlungen iHv 2.347,3 Mio. EUR veranschlagt. Die gegenüber dem BVA 2022 um 55 Mio. EUR höher veranschlagten Einzahlungen sind vor allem auf die für 2023 budgetierten Einzahlungen aus der 2. Tranche der Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zurückzuführen. Diese sind mit 750 Mio. EUR um 50 Mio. EUR höher geplant als die für 2022 veranschlagten Einzahlungen aus der 1. Tranche.

Bei den im Bundeshaushalt erfassten EU-Förderungen tritt der Bund zunächst in Vorlage, wobei die Auszahlung über das als Bescheinigungsbehörde fungierende Ressort erfolgt. So verwaltet das BML die Zahlungen im Rahmen der Agrar- und Regionalförderungen, während das BMAW und das BMSGPK für die Zahlungen aus dem ESF bzw. dem ESF+ verantwortlich sind. Nach erfolgter Meldung (in der Regel monats- oder quartalsweise) erhält der Bund die Zahlungen von der EK über die UG 51-Kassenverwaltung rückerstattet. Zusätzlich zu diesen Rückflüssen gibt es auch weitere Zahlungen aus dem EU-Haushalt, die direkt durch die EK an die Endempfänger:innen ausbezahlt werden (z. B. im Forschungsbereich).

Eine mittelfristige Veranschlagung der EU-Ausgaben erfolgt im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), der die jährlichen Obergrenzen für die Verpflichtungsermächtigungen³ in den einzelnen Rubriken des EU-Haushalts festlegt. Zusätzlich beinhaltet der MFR auch eine jährliche Obergrenze für die Zahlungsermächtigungen, wobei keine Aufteilung auf die Rubriken erfolgt. Nach erfolgter Zustimmung des Europäischen Parlaments wurde die Verordnung⁴ zur Festlegung des MFR für die Jahre 2021 bis 2027 am 17. Dezember 2020 im Rat angenommen. Am 14. Dezember 2020 wurde außerdem die Verordnung⁵ zur Einrichtung des Aufbauinstruments

² In den Jahren 2020 und 2021 wurden aus dem DB 51.01.04-„Transfer von der EU“ Auszahlungen iHv 3,2 Mio. EUR und 0,9 Mio. EUR getätigt. Diese betrafen Transferzahlungen an die Länder aus Mitteln des Solidaritätsfonds.

³ Bei Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um rechtlich bindende Zusagen über Zahlungen, die jedoch nicht notwendigerweise im Jahr der Zusage erfolgen müssen.

⁴ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027.](#)

⁵ [Verordnung \(EU\) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise.](#)



„Next Generation EU“ (NGEU) angenommen. Dieses Aufbauinstrument dient insbesondere der Finanzierung der RRF. Weitere Finanzierungen aus dem NGEU betreffen unter anderem eine Aufstockung der REACT-EU-Mittel um 50,6 Mrd. EUR.

Die Rückflüsse und Zahlungen aus den unterschiedlichen MFR-Perioden weisen üblicherweise deutliche Überlappungen auf. Außerdem wurde etwa im Bereich der EU-Agrarförderungen bis zum geplanten Inkrafttreten Anfang 2023 eine zweijährige Übergangsphase vereinbart, bei der die Förderungen zwar mit neuen Mitteln, jedoch nach den Regeln der vorangegangenen Programmperiode erfolgen. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die aus den einzelnen Programmen seit 2016 in der UG 51 eingegangenen bzw. veranschlagten Rückflüsse:

Tabelle 4: Wesentliche Rückflüsse aus dem EU-Haushalt seit 2017

in Mio. EUR	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA-E 2023
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	706,3	715,6	703,4	712,1	703,6	702,0	704,0
EU Fonds für die ländliche Entwicklung (ELER)	478,4	510,0	536,4	572,5	580,4	586,0	638,0
Programmperiode 2014 - 2022	478,4	510,0	536,4	572,5	580,4	586,0	608,0
Programmperiode 2023 - 2027							30,0
EU Meeres- und Fischereifonds	0,6	0,7	1,5	1,0	1,6	1,4	1,6
EU Fonds für regionale Entwicklung (ERDF)	4,4	69,4	109,7	15,1	161,8	189,9	162,7
Programmperiode 2007 - 2013	1,3	17,9					
Programmperiode 2014 - 2020	3,2	51,5	109,7	15,1	161,8	160,0	160,2
Programmperiode 2021 - 2027						29,9	2,5
EU Sozialfonds (ESF)	27,3	48,4	68,2	83,5	82,6	106,0	83,9
Programmperiode 2007 - 2013	0,0	2,6	0,0	0,0	15,3		
Programmperiode 2014 - 2020	27,3	45,8	68,2	83,5	67,3	91,0	78,5
Programmperiode 2021 - 2027 (Beschäftigung Österreich & JTF)						15,0	2,3
Programmperiode 2021 - 2027 (Bekämpfung materieller Deprivation)							3,1
EU-Solidaritätsfonds			8,2	2,3	31,8		
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)					450,0	700,0	750,0
Brexit Adjustment Reserve						6,6	6,7
Sonstige	2,7	3,0	3,2	4,0	6,4	0,5	0,5
Summe Transfer von der EU (DB 51.01.04)	1.219,8	1.347,1	1.430,5	1.390,6	2.018,1	2.292,4	2.347,3

Quellen: BRA 2017 bis 2021, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die mit Abstand höchsten Rückflüsse betreffen die EU-Mittel im Rahmen der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**. Die neue GAP 2021-2027 wurde Ende 2021 beschlossen und soll am 1. Jänner 2023 in Kraft treten. Der österreichische GAP-Strategieplan 2023-2027, der die nationale Umsetzung regelt, wurde im September 2022 von der EK genehmigt. Die GAP besteht im Wesentlichen aus zwei Säulen. Die 1. Säule betrifft den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der nahezu ausschließlich aus EU-Mitteln finanziert wird und aus dem Direktzahlungen (z. B. flächenabhängige Basiszahlungen, Umverteilungszahlungen, Almauftriebprämie) geleistet werden. Rd. 15 % der Direktzahlungen (rd. 100 Mio. EUR pro Jahr) werden ab 2023 im Rahmen der Öko-Regelung mit Umweltauflagen verbunden. Die Förderungen im Rahmen der 2. Säule werden über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nur in etwa zur Hälfte aus dem EU-Budget



finanziert., während der verbleibende Teil aus einer nationalen Kofinanzierung durch Bund und Länder (Verhältnis 60:40⁶) aufgebracht wird. Zu den über den ELER finanzierten Maßnahmen zählen beispielsweise das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) und die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage). Im BVA-E 2023 sind aus den EU-Agrarförderungen, unter Einrechnung der Einzahlungen aus dem EU-Meeres- und Fischereifonds iHv 1,6 Mio. EUR, insgesamt Rückflüsse iHv 1.343,6 Mio. EUR (+54,2 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2022) veranschlagt.

Der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** hat das Ziel, Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen entgegenzuwirken und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU zu stärken. Auf Österreich entfällt nur ein vergleichsweise geringer Teil der EU-Mittel aus dem EFRE. Auch hier erfolgt eine nationale Kofinanzierung durch Bund und Länder. Der BVA-E 2023 sieht Rückflüsse aus dem EFRE iHv 162,7 Mio. EUR (-27,2 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2022) vor. Die zuletzt höheren Einzahlungen aus dem EFRE sind u. a. auf die Aufstockung der REACT-EU-Mittel aus dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) und auf die neu hinzugekommenen Mittel aus dem Just Transition Fund (JTF) zurückzuführen. Ein Teil der zusätzlichen Mittel wird dabei über den ESF ausbezahlt. Die Auszahlungen in Zusammenhang mit der EU-Agrarförderung und dem EFRE werden über die UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft getätigt.

Im Gegensatz dazu erfolgen die Auszahlungen aus dem **Europäischen Sozialfonds (ESF)**, der vor allem Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armutsbekämpfung finanziert, insbesondere über die UG 20-Arbeit⁷. Im BVA-E 2023 sind Rückflüsse iHv 83,9 Mio. EUR budgetiert. Davon betrifft ein Großteil noch die Programmperiode 2014-2020 (78,5 Mio. EUR). Ein [finaler Entwurf](#) für die neue Programmperiode 2021-2027 (ESF+) wurde im August 2022 veröffentlicht.

In der UG 51 werden auch die **Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)** vereinnahmt. Im September 2021 erhielt Österreich zunächst eine Vorfinanzierung aus den RRF-Zuschüssen iHv 450 Mio. EUR (13 % der Gesamtzuschüsse nach vorläufiger Berechnung). Die weiteren Zuschüsse aus der RRF teilen sich in sechs Tranchen auf, deren Auszah-

⁶ Verschiedene Maßnahmen werden jedoch auch ausschließlich von den Ländern kofinanziert.

⁷ Im 20.01.02.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik, ESF, variabel“ sind im BVA-E 2023 Auszahlungen iHv 110,0 Mio. EUR budgetiert.



lung unter Nachweis der Erreichung von den Tranchen zugeordneten Etappenzielen und Zielwerten beantragt werden kann (siehe Pkt. 3). Im BVA 2022 wurden, unter Abzug der 13 % aus der Vorfinanzierung, Einzahlungen iHv 700 Mio. EUR aus der 1. Tranche veranschlagt. Für 2023 sind die Einzahlungen aus der 2. Tranche mit 750 Mio. EUR budgetiert. Obwohl der Antrag für die Auszahlung der 1. Tranche noch 2022 gestellt werden soll, könnten die diesbezüglichen Einzahlungen nach Prüfung durch die EK erst 2023 in den Bundeshaushalt eingehen.

Am 6. Oktober 2021 wurde mit einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ die „**Brexit Adjustment Reserve**“ mit einem Volumen iHv rd. 5,4 Mrd. EUR geschaffen, aus der die EU-Mitgliedstaaten Zahlungen zur Abdeckung der infolge des Brexit entstandenen Kosten erhalten. Die Höhe der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Beträge richtet sich dabei nach der jeweiligen Betroffenheit, die unter anderem anhand der Bedeutung des Außenhandels mit dem Vereinigten Königreich und der Menge an in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs gefangenen Fisches erhoben wird. Österreich erhält aus der „Brexit Adjustment Reserve“ mit bis zu 27,7 Mio. EUR einen vergleichsweise geringen Betrag (rd. 0,5 % des Gesamtvolumens).⁹ Die Auszahlung erfolgt zunächst bis 2023 über Vorauszahlungen. Auf Grundlage eines bis 30. September 2024 einzureichenden Antrags und einer Prüfung durch die EK werden im Jahr 2025 die verbleibenden Zahlungen geleistet, sofern ein entsprechender Anspruch nachgewiesen werden kann. Im BVA-E 2023 sind im Rahmen der „Brexit Adjustment Reserve“ geleisteten Vorfinanzierung Einzahlungen iHv 6,7 Mio. EUR veranschlagt. Im BVA 2022 wurden Einzahlungen iHv 6,6 Mio. EUR budgetiert.

⁸ Siehe [Verordnung \(EU\) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit](#).

⁹ Siehe [vorläufige Mittelzuweisung je Mitgliedstaat zu jeweiligen Preisen](#).



5.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2023 auf:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 51	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt			Diff. EH-FH	
	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022	BVA-E 2023	
<i>in Mio. EUR</i>									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Aufwendungen	62,5		-62,5	-100,0%	62,5		-62,5	-100,0%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Finanzaufwand	62,5		-62,5	-100,0%	62,5		-62,5	-100,0%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen									0,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit									0,0
Darlehen und Vorschüsse									0,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	62,5		-62,5	-100,0%	62,5		-62,5	-100,0%	0,0

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023.

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)

UG 51	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA 2022	BVA-E 2023	Diff. BVA-E 2023 - BVA 2022		BVA-E 2023
<i>in Mio. EUR</i>									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Erträge	2.292,4	2.471,0	+178,7	+7,8%	2.390,3	2.576,4	+186,1	+7,8%	+105,4
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	2.292,4	2.347,3	+55,0	+2,4%	2.390,3	2.452,7	+62,4	+2,6%	+105,4
von ausl. Körperschaften u. Rechtsträgern	2.292,4	2.347,3	+55,0	+2,4%	2.390,3	2.452,7	+62,4	+2,6%	+105,4
Finanzerträge		123,7	+123,7			123,7	+123,7		0,0
Erträge aus Zinsen		123,7	+123,7			123,7	+123,7		0,0
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	2.229,8	2.471,0	+241,2	-	2.327,8	2.576,4	+248,6	-	+105,4

Quellen: BVA 2022, BVA-E 2023.

Die Erträge im Ergebnishaushalt sind im BVA-E 2023 um 105,4 Mio. EUR höher veranschlagt als die Einzahlungen (Finanzierungshaushalt). Die im Jahr 2021 eingegangene Vorfinanzierung aus der RRF iHv 450 Mio. EUR wird periodengerecht auf die sechs RRF-Tranchen aufgeteilt. Im Ergebnishaushalt entspricht die Veranschlagung der im Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP¹⁰ vorgesehenen Höhe der zweiten Tranche iHv 862,1 Mio. EUR, während im Finanzierungshaushalt die tatsächlich erwartete Zahlung mit 750 Mio. EUR budgetiert ist. Da die Vorfinanzierung 13 % des Gesamtbetrag ausmachte, wird bei jeder Tranche ein Anteil von 13 % abgezogen. Ein leicht gegenläufiger Effekt ergibt sich durch die Vorfinanzierung aus der „Brexit Adjustment Reserve“ iHv 6,7 Mio. EUR. Diese führt erst 2025, nach Genehmigung des entsprechenden Antrags, zu einem Ertrag im Ergebnishaushalt.

¹⁰ Siehe [Anhang des Vorschlags für den Durchführungsbeschluss zum österreichischen ARP](#).



5.3 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2021 aus. Im Jahr 2022 erfolgten bis Ende September keine Rücklagenentnahmen und im BVA-E 2023 sind auch keine budgetierten Rücklagenentnahmen enthalten. Damit ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2022 erst zum Jahresende feststeht (Rücklagenzuführungen für 2022 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 7: Rücklagengebarung

UG 51 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.2021	Veränderung 31.12.2021 - 30.09.2022	Stand 30.09.2022	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2023	Rücklagen -rest
Detailbudgetrücklagen	186,2	-	186,2	-	
Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU	306,8	-	306,8	-	
Gesamtsumme	492,9	-	492,9	-	492,9

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2021, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2022, BVA 2022, BVA-E 2023.

Die UG 51-Kassenverwaltung verfügte Ende 2021 über Rücklagen iHv 492,9 Mio. EUR, wovon 306,8 Mio. EUR auf Rücklagen aus Mehreinzahlungen von der EU und die verbleibenden 186,2 Mio. EUR auf Detailbudgetrücklagen im DB 51.01.01-„Geldverkehr des Bundes“ entfielen. Dies entspricht auch dem Stand zum 30. September 2022.



6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2023 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2023 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte ¹¹	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs

Die beiden Wirkungsziele der UG 51-Kassenverwaltung befassen sich ausschließlich mit dem im DB 51.01.01 abgebildeten Geldverkehr des Bundes. Dieser Aspekt der Untergliederung wird von den Wirkungszielen und Kennzahlen gut abgedeckt. Das Management der Rückflüsse aus der EU (DB 51.01.04), das die zweite Kernaufgabe der Untergliederung darstellt, wird hingegen in den Wirkungsinformationen auf Untergliederungsebene nicht behandelt. Gegenüber dem BVA 2022 wurden keine Änderungen vorgenommen.

6.2 Einzelfeststellungen

Die für das [Wirkungsziel 1](#) („Bereitstellung der notwendigen Kassenmittel zur Bedienung der täglichen Zahlungen des Bundes“) verwendeten Kennzahlen stellen auf einen zu jedem Zeitpunkt positiven Kontostand des Bundes bzw. auf die Anzahl aufgrund mangelnder Liquidität nicht getätigten Zahlungen des Bundes ab. Dies wurde in der Vergangenheit immer erreicht.

[Wirkungsziel 2](#) ist die Aufrechterhaltung der sehr hohen Kreditqualität der Kassenveranlagungen des Bundes. Die einzige Kennzahl hat das Ziel, dass bei den Veranlagungen das Kapital (inklusive Zinsen) vollständig rückerstattet wird. In der Vergangenheit war dies jeweils der Fall.

¹¹ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2019 bis 2021 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2023 mit BVA 2022)		
Neu	Umformulierung Wirkungsziel (zusätzlicher oder entfallener inhaltlicher Aspekt)	Geringe Umformulierung Wirkungsziel (textlich angepasst) bzw. Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Bereitstellung der notwendigen Kassenmittel zur Bedienung der täglichen Zahlungen des Bundes.

Maßnahme

- Durch ein entsprechendes tägliches Cashmanagement.

Indikatoren

Kennzahl 51.1.1	Nicht durchgeführte Zahlungen					
Berechnungsmethode	Die Anzahl der nicht durchgeführten Zahlungen an einem Tag aufgrund mangelnder Liquidität = 0.					
Datenquelle	Rechnungshof/Bundesrechnungsabschluss					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	0	0	0	0	0	0
Istzustand	0	0	0			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			

Kennzahl 51.1.2	Kontostand am Hauptkonto des Bundes bei der Bawag PSK					
Berechnungsmethode	Kontostand Hauptkonto des Bundes bei der Bawag PSK > 0					
Datenquelle	Rechnungshof/Bundesrechnungsabschluss					
Messgrößenangabe	EUR					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	> 0	> 0	> 0	> 0	> 0	> 0
Istzustand	0	0	0			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Istzustände für den Kontostand am Hauptkonto des Bundes bei der Bawag PSK in den Jahren 2019 bis 2021 betragen > 0. Aufgrund einer technischen Umstellung ist hier die Darstellung mit dem Vergleichszeichen ">" bei den Istzuständen nicht mehr möglich.					



Wirkungsziel 2:

Aufrechterhaltung der sehr hohen Kreditqualität der Kassenveranlagungen des Bundes.

Maßnahme

- Durch ein restriktives Limitsystem wird sichergestellt, dass nur mit Geschäftspartnern hoher Bonität kontrahiert wird.

Indikator

Kennzahl 51.2.1	Kapitalrückflüsse inklusive Zinsen					
Berechnungsmethode	Anteil des vollständig zurückerstatteten Kapitals inklusive Zinsen aus Veranlagungen					
Datenquelle	Rechnungshof/Bundesrechnungsabschluss					
Messgrößenangabe	%					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	100			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			



Abkürzungsverzeichnis

ARP	Aufbau- und Resilienzplan
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
DB	Detailbudget(s)
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NGEU	Next Generation EU



OeBFA	Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur
ÖPUL	Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
rd.	rund
RRF	Recovery and Resilience Facility / Aufbau- und Resilienzfazilität
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / Ziele für nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabelle

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2021 bis 2026)	3
Tabelle 2:	Vergleich BFRG-E 2023-2026 mit BFRG 2022-2025	8
Tabelle 3:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2021 bis 2023)	9
Tabelle 4:	Wesentliche Rückflüsse aus dem EU-Haushalt seit 2017	11
Tabelle 5:	Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)	14
Tabelle 6:	Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)	14
Tabelle 7:	Rücklagengebarung	15

Grafik

Grafik 1:	Entwicklung der Einzahlungen (2021 bis 2026).....	5
Grafik 2:	Umsetzungsstand der Etappenziele der sechs Tranchen.....	7